



Y b
2997



vgl. Zb. 2996

~~Bücherei der
Landesanstalt
für
Volkheitskunde
Halle a. d. S.
Kat.-Nr. 6583~~









Bernewerte
Brawer Ordnung
der Stadt Halle/

Publiciret den 22. Maij
Anno 1641.



Hall in Sachsen.



W. H. n. N. 2013.



AK




~~Bücherei der Landesanstalt für Volksheilkunde Halle a. d. S. Stat.-Nr. 6583~~

gel. Alt. n.

1968/198




Wir Rathmanne Mei-
stere der Innungen vnd Ge-
meinheit allhier thun hiermit / Allen vn-
sern Bürgern / Einwohnern / sonderlich aber denen
so sich der Braver Nahrung gebrauchen wollen
kund vnd zu wissen; Nach dem im Jahr 1615. die Er-
bar Braverschafft vns zu erkennen geben / wie
durch vielfältige eingerissene mangel / diese vhralte
löbliche Nahrung / dadurch nicht so wol die Bürger
in gemein / als zumal arme Wittwen ihr ehrliches
Auskommen haben können / in gäncklichen Abgang /
(wo solchem Unheil bey zeiten nicht remedyret wür-
de /) gerathen köndte vnd müste / Wir auch selbst
befunden / was vor vnordnung eingerissen / vnd
wie wenig vorigen vnsern außgefertigten poenal
Mandaten nachgelebet.

Derowegen auch / vnd ehe wir darumb ersucht /
Ampts: vnd Obrigkeit halber ein wachendes Au-
ge hierauff gehabt / wie nach Gelegenheit der Zeit
solche Nahrung in bessern Stand vnd wehrendes
Aufnehmen wieder gebracht / vnd diese eingeris-
sene Mangel / abgeschafft werden könte / vielfältig

U ij

Rath

Rath gehalten / endlich mit zuziehung der Erbar
Brawerschaft einer gewissen Ordnung vns ver-
glichen / dieselbe den 25. Februarij g. melts 1615.
Jahrs im ganzen sitzenden Rath / vnd hernach in
offenen Druck publiciren lassen / genßlicher Hoff-
nung / es solte derselben / in allen Puncten gebüh-
rend vnd gehorsamlich nachgelebet sein worden.

Vnd aber bishero befunden / vnd erfahren müs-
sen / daß theils der Artikel solcher Ordnung gar
wenig / ja gar nicht in acht genommen / theils sehr
mißbrauchet / vnd sonstens Mängel eingerissen / auch
Eingriffe geschehen / so der Ordnung ganz vnd gar
zu wieder.

Derowegen Crafft tragenden Ampts vnd Be-
scheidenen vorbehalts / auch auff vielfeltig erinnern
etlicher der Brawerschaft / solche Ordnung zu re-
vidiren vnd zu vernern / vnd hierdurch allem ein-
gerissenen Ubel abzuhelffen / vnd fernern Unheil
vorzubawen / verursacht worden.

Befehlen demnach allen vnd jeden vnsern Bür-
gern / Einwohner / Brawern / vnd die diese Ord-
nung angehet / daß sie sich derselben in allen vnd je-
den Puncten gemess verhalten / bey vormeidung de-
ren bey jeden Punct gesetzten oder auch nach Gele-
genheit des Verbrechens höherer willkührlichen
Straffe so halb C. C. Rath vnd halb der Braw-
erschaft

Schafft in die Läden vorfallen seyn / darob auch striff
gehalten vnd vnfeilbar Exequiret werden soll.

Vnd Erstlich Ordnen Wir / daß niemand bra- ^{Wer Kra-}
wen soll / Er sey dann vermüge der Willführ ^{wen soll.} Zü-
ger / vnd wohne in der Ringmawer / habe sein ei-
gen Haus / in Besitz / Lehn / Gewehr vnd Erbe /
worunter denn auch die vormögenden Wi. ben be-
griffen seyn / daß dieselbe so wol als andere / eigene
Häuser haben sollen ; Mit den vnvormögenden
aber hat es / sonderlich bey izigen schweren Leufften /
billich ein ander bedencken / doch sollen sie vermüge
der Statuten nach gelegenheit drey / zwey / oder zum
wenigsten einhundert Gülden becrbet vnd begüt-
tert seyn / welches vff vnserm Erkänntnis / vnd nach-
lassung stehen soll.

Zum II. Do einer sein Haus verkauft / soll er
inner Jahr vnd Tag ein anders zu erkaffen vnd als
sich zu bringen schuldig / oder des Brauens verlu-
stig / vnd solches dem Brauhaußherrn vorfallen
seyn.

III. Damit nun diese Nahrung desto besser fort-
gesetzt vnd mit mehrerm Nutz der Brauer getrieben
werden könne / soll alles Kesselbrauen in vñ ^{Kesselbra-}
ausserhalb der Stadt ganz verboten seyn / ^{wen.}
würde aber einer hierüber betreten / soll er also fort
10. Thaler zu straffe vorfallen seyn.

A iij

4. 60

Frembde
Bier den
hiesigen
gleich zu
schencken

IV. So sollen auch alle Bürger so sonst frembde Bier haben / vnd etwa an Schuld annehmen müssen / vber die Niederlage so den Rath gebühret / solches bey seinen rechten Namen außruffen lassen / vnd die Kanne tewerer nicht als 3. pfennige / oder wie das Hältsche Bier geschanckt wird / geben.

Voll Maß

V. Recht vnd voll Maß nach vnsern Stadtmasse soll ein jeder geben / würde einer vber falschen Masse betretten / soll er willfürlich / auch nach befindung mit ernster Straffe belegt werden.

Vorsehung
der Braw-
stetten mit
vorberuust
des Raths
vnd Braw-
herrn

VI. Würde einer seine Brawstedte so er besitzet einem andern abtretten / vorsehen / oder sonst vberlassen wollen / soll er solches mit vorberuust vnd außdrücklichen Consens des Brawhausherrn thun / anders solcher Contract vntüchtig / vnd die Stedte vorfallen seyn soll.

Vorbra-
wen.

VII. Soll niemand einen andern vor sich an seine Stedte brawen lassen / wer darwieder handelt / soll zum erstenmahl zehn Thaler / zum andernmahl zwanzig Thaler vnmachlessig zur Straffe geben / vnterstünde er sichs zum drittenmahl / soll er der Brawstete gantzlich verlustig seyn / Desgleichen sollen auch die jenigen / so für einen andern brawen / erstlich fünff Thaler / zum andernmahl zehn Thaler erstatten / zum drittenmahl aber
mit

mit einer höhern willkührlichen Straffe beleyet werden.

Vnd darmit man so viel ehe vnd mehr darhinder kommen / vnd dessen bericht haben möge / sol den Brawermeistern hiermit ernstlich / vñ bey willkürlicher Straffe auferlegt seyn / Dinstags wann außgesprochen wird / bey ihnen auff die Ordnung geleisteten Pflichten / wer gebrawen anzuzeigen vnd bericht zu thun.

VIII. Würde ein Brawherr drey mahl auff einander / wenn ihn die Ordnung zu brawen ^{Helmfalsung der Brawsteten.} treffen / vrsitzen / vnd nicht brawen / soll die Stedte dem Brawhausherrn vorfallen seyn.

IX. Do eine Witbe sich wieder verheyrahtet / ^{Witben vñ die der Schwäger.} ist sie auch dem herkommen nach der Brawstete verlustig.

X. Soll ein jeder der eine Brawstete erlanget / ^{Was ein jeder in die Lade geben soll.} wenn er zum ersten mahl brawet / der Erbarn Brawerschafft einen Thaler: vnd ein jeder brawer so oft er brawet / jedes mahl einen orth vom Thaler in die Lade zugeben schuldig seyn; Vnd soll der Brawermeister solch Geld / nebenst dem Brawerzins zum lengsten wenn das Bier gefast / bey Straffe einer Marck / mit bringen / oder do sich dessen jemand vorweigern würde / also fort anzeigen / als dan derselbe Brawer zum Bierschanck nicht verstatet werden

den soll/er habe denn solch Geld/nebenst willkührlicher ihm dictirter Straffe erlegt.

Ausschoß

XI. Soll allezeit auß den Bravern ein Ausschoss / von 12. Persohnen benennet / vnd einen E. R. zu Confirmiren vorgetragen werden / deren Persohnen sollen sechs aus dem Rath / aus jedem Rath zweene / vnd sechs aus der gemeine Braverschafft genommen / vnd auff Abgang eines oder mehr / von der Erbaren Braverschafft die Zahl jeder zeit schleunigst ersetzt werden / Von diesen 12. Persohnen sollen 2. als einer aus des Raths Mittel / vnd einer von der Bürgerschaft das directorium führen hierzu aber von E. R. Rath gefohrē werden.

Dessen
Rechnung
vnd
Deliberation.

XII Derselbe Ausschoss sol jährlichen einmahl / vnd eigendlich die Wochen Johannis auff dem Rathhause zusammen kommen / etliche der andern Braver zu sich bescheiden / ihnen von Einnahme vnd Außgabe Rechnung thun / vnd von den braven / wie dasselbe in bessern Schwang zu bringen mit einander conferiren, vnd do etwas daran gelegen / zuerinnern / solches folgendes Tages E. Ehrenvesten Rath / zu deliberiren, vortragen.

Gelblade

XIII. Soll der Ausschoss eine Wolvormahrte Lade mit einem Loche / darein die Wöchentlich ein kommende Gelder können geworffen werden / auff dem Rathhause verwarlich stehen / vnd drey Persohnen

sohnen des Ausschusses / deren zwey vom Rath /
vnd einer von der gemeine Brawerschaft abson-
derliche Schlüssel darzu haben.

XIV. Solch Geld soll zu erhaltung der Ord-
nung / Vorlagf der Rechtfertigung gegen die /
so gemeiner Stadt vnd Brawern zu Schaden et-
was attentiren vnd andern Nothwendigen Aufga-
ben gebraucht vnd angewendet werden / Wie dann
die wieder die Neumärcker angestellte Rechtferti-
gung / mit Ernst sol getrieben werden.

Vorwen-
dung des
gelder

XV. In solcher Eaden sollen diese E. E. Raths
Ordnung: Der Brawer Rolle vnd Vorzeichnüß:
Die mit den Neumärckern vnd andern geführte
Rechtfertigung / vnd alle zum Brawen gehörige
Brfunden / neben einem Inventario, verwahrlich
bengelegt vnd behalten werden.

XVI. Soll ein jeder Brawer zu einem Brawen
zum wenigsten funffzig Scheffel Malß / vnd
acht Scheffel Hopffen / drüber, vnd nicht drunter
nehmen / der darwieder handelt / soll von jedern
Scheffel den er zu wenig genommen / einen Thaler
Vorfallen seyn.

Malß Hop-
fen wie viel
genommen

XVII. Sollen auff jedes Brawen mehr nicht /
als zu siebenzehen Fassern Wasser gezogen werden /
Würde aber mehr gegossen / soll der da brawet von
einem jeden Ahmen 1. Thaler Straffe geben / der

Wie viel zu
Bier zu
brawen.

B

Braw

Bravermeister auch willkürlich gestrafft werden
vnd damit es alles richtig hergehe / sollen zwei
Schlösser vor das Bravhaus gelegt / vnd der
Bravherr zu einem / zum andern aber der Bra-
wermeister den Schlüssel haben.

Scherpent.

XVIII. Dreyßig Ahmen Scherpent / sollen ge-
macht / vnd derselbe erstlich in einen Böttig zu-
sammen / nachmahln in die Zöber geschlagen / vnd
verkauft werden / bey willkürlicher Straffe / da-
,, man aus zweyen Böttigen verkauffen
,, würde / Vnd zwei Pfannen Kovend mögen bey je-
den Braven gemacht / vnd also fort im Bravhau-
se / ehe das Bier gefast wird verkaufft / vnd vber
,, zwei Ahmen Scherpent vnd Kovend nicht zu
,, Hauffe getragen werden / do einer hierwieder han-
delte / soll er von jedem Ahmen / den er mehr machen
oder zu Hauffe tragen leffet / einen halben Thaler
Straffe geben / Würde er aber ohne diß Mittel im
Hauffe oder frembden Kellern nach braven / vnd
das Bier mit Wasser vorfälschen oder vorringern /
soll er nach gestalten Sachen willkürlich mit ern-
ster Straffe belegt werden.

Vorkauf-
fung im
Brav-
hause.

XIX. Ein jeder Braver soll zum wenigsten ze-
hen Ahmen Bier den Bürgern einzeln in dem
Bravhause zu vorlassen / oder in vorwegung von
jeden

jeden Ahmen einen halben Thaler Straffe zu geben schuldig seyn.

XX. Die Träber vnd Höpffing sollen ntrgend anders / als in den Brauhäusern vorkaufft / vnd jeder Strich Trabe vmb acht Groschen / oder da die Gerste einen Gulden gelten würde / vmb zehn Groschen gegeben werden.

Trabe.

XXI. Der Ahme Bier soll vmb 13. Groschen / die Kanne vor drey Pfennig / der Ahme Scherpent vor 5. Groschen / der Ahme Kovend vor 1. Groschen / drunter vnd nicht drüber / oder da das Getrendig vnd Hopffen steigen würde / wie es jederzeit von E. E. Rath gesetzet / vorkaufft werden.

Kauff des Biers.

XXII. Sollen die Brauer den Brauermeister vnd Knechten / wenn sie ihnen Montags bey dem Hopffen kochen / wie auch nach gefasten Bier eine Mahlzeit geben wollen / mehr nicht denn drey Gerichte / Als erstlich eine Suppe / denn zum andern ein Fleisch / vnd endlich ein Zugemüsse nebenst Käse vnd Butter / vnd darben Hällisch Bier: Oder vor jede Mahlzeit allen ingesambt einen Thaler geben / welches denn in des Brauherrn willführ stehen soll / Da einer an Essen oder Geld mehr gebe / vnd den andern Brauerey einen Vffsatz machte / soll er also fort einen Thaler Straffe zuerlegen schuldig seyn / würden auch der Braumeister vnd

Brauer Mahlzeit

B ij

Knechte

Knechte den Brawhern mit schuauken vnd pochen zu mehrern zwingen wollen / sollen sie von Uns ernstlich gestrafft werden.

XXIII. Ob auch wol / vormäge voriger Ordnung / ein jeder Brawer / dofern er nicht einen eignen vnd gnugsam geräumen tüchtigen Keller / auch darinnen keinen Most oder Wein hat / sein Haus auch nicht am Thore abgelegen / oder in Sterbensleufften vorgiffet / (welches demnach eingezogener erkundigung vff vnsern des Raths Erkantniß stehen soll) sein Bier in seinen eignen Keller / oder wegen ikt angeregter Hinderunge in die Nachbarschaft vnd nicht auffer der Gassen legen vnd schencken sollen / So haben wir doch bißhero erfahren müssen / daß mancher sein Bier / nach eignen Gefallen vnd Willen / dieser Ordnung schnurstracks zuwieder / fast vber die halbe Stadt / vnd wohin ihme beliebet vorlegt / Wodurch denn vielfeltige grosse Confusiones vnd Vortwörung verursacht / daß eins dem andern nicht allein aus Widerwillen vorgelegt / das Bierschencken an einem Ort vber heuffet / die Kellerzins erhöhet / vnd mancher der sonst abgelegen / vnd an seinen Gute nicht Schaden leiden wollen / seine Kinder vnd Gesinde / des Abends vnd sonst in abgelegene Keller

da

Da die Hallbursche vnd ander Gesinde / mit vnvor-
schämpten Worten vnd sonst viel Muthwillen
getrieben / auch wol / die Zeeibrete sampt dem Gelde
gar endtragen / schicken müssen / Andere Inconveni-
entien iho zugeschweigen / Als wollen wir vorige
Ordnung hieher wiederholet / vñ nochmahlen ernst-
lich / auch bey vormeidung fünff Thaler Straffe /
so bey Gehorsam sollen also fort einbracht wer-
den / befohlen haben / daß ein jeder sein Bier
in seinen eignen Keller legen solle / hette er a-
ber obangezogener Endschuldigung eine / soll er
ledoch vff vorgehend vnser Erkänntniß /
sein Bier nicht außser der Gassen zu legen
schuldich seyn.

Bier nicht
außer eines
jeden
Braw-
herrns
Gasse zu
legen

XXIV. Weil den Brawherrn oft wegen schad-
haffter Böttiche Pfannen vnd dergleichen Scha-
den an Brawen geschicht / als sollen die jenigen die
eigene Brawhäuser haben / alles Gefesse in bereit-
schafft vnd guten stande zuerhalten / oder den / da-
hero entstandenen Schaden / dem Brawherrn zu-
ersehen schuldig seyn.

XXV. Wann ein Brawhaußherr einen neuen
Brawmeister annehmen wil / soll er denselben den
vornembsten Brawherrn vorstellen / vnd ihr be-
dencken

B iij

dencken

Dencken / (weil ihnen ihr Nahrung dran gelegen /)
vornehmen / vnterliesse er solches / vnd sie würden
gnugsame Ursachen zu widersprechen haben / soll
er einen andern vorschlagen / vnd mit ihrem Vorbe-
wust annehmen.

XXVI. Denselben Brawmeister oder Knecht /
so angenommen / soll der Brawhausherr also tald
einem E. Rath zu ablegung seiner Pflicht / nah-
hafft machen vnd vorstellen / thete er das nicht bin-
nen 4. Wochen / oder der Brawmeister vnd Bra-
werknecht stelleten sich nicht zu ablegung solcher
Pflicht / soll der Brawhausherr fünff Thaler / der
Brawmeister vnd Brawwerknecht aber jeder ei-
nen Thaler Straffe vorfallen seyn / oder sonst nach
vorbrechen willkührlich gestrafft werden.

XXVII. Da einem Brawhausherrn ein Braw-
stete heimfelt / soll er solche Stete in gefetzter Ord-
nung zu verbrawen nicht befugt / sondern also bald
einem andern qualificirten Bürger zuverkauffen
schuldig seyn / Da er sie aber nicht verkauffte soll der
Brawer / der da in der Ordnung folget / also fort
vnterlegen / vnd die vorledigte Brawstete so lange
calliret seyn / bis sie der Brawhausherr nach Stadt
gewonheit / gebührlich verkauffet hat.

XXVIII. Demnach auch glaubwürdiger Be-
richt einkommen / daß die Brawmeister / ihre
Knech-



Knechte vnd Gesinde/bey den Bräwen in Bräu-
häußern / mit fluchen vnd schweren grosse Gottes
lästerungen treiben / auch vnvorschämpte grobe Re-
den führen / vnd sich sonst vnbescheiden bezeigen / als
soll ihnen hiermit ernstlichen / vnd bey willkührli-
cher ernster Straffe verboten sein / sich hinfüro aller
Gottes Lasterung / als auch alles vnvorschämpten
vnd vnvorantwortlichen beginnens zu enthalten.

XXIX. Beym Sacken vnd Malzmahlen soll
der Bräwermeister selbst seyn / ihm dasselbe zu-
messen lassen / vnd achtung drauff geben / daß zu je-
dem Bier so viel Malz genommen / als oben gesetzt /
Ingleichen das Malz vnd der Hopffen recht gut
vnd tüchtig / vnd das Malz nicht zu klein oder grob
gemahlen werde / welches alles der Bräwermeister
vnd Malzmüller ihnen höchstes fleisses sollen an-
gelegen sein lassen / bey vorlust ihres Diensts vnd
anderer willkührlichen Straffe / Soll auch dem
Bräwherrn / frey stehen / ob er jemand seines Ge-
sundes beym Malzmahlen haben / vnd zusehen las-
sen will.

XXX. So ein Bräwermeister einen Mangel
an Malze oder Hopffen befindet / soll er dasselbe
nicht vorbräwen / sondern dem Rath anmelden /
darmit es von denen / so der Rath darzu ordnen
wird / in Besichtigung genommen werden könne /
bey vorlast seines diensts.

XXXI.

XXVI. Der Brawermeister vnd seine Knechte
sollen das Malz recht fleißig vnd wol herumb rüh-
ren.

XXXII. So viel auff das Gut gehöret / soll ge-
gossen / vnd mit Fleiß vnd vorsichtig / wie auch was
zum Scherpent vnd Kovend kommen soll / so lange
sichs gebühret / gekocht / vnd nicht wie bishero be-
schehen / das kalte Wasser in die Pfanne geschlagen /
vnd also bald auff das Gut gegossen werden.

XXXIII. Der Brawermeister soll die Böttiche
Stellhölzer vnd andere hierzugehörige Gefässe /
rein vnd sauber halten / auch richtig mit vmbgehen.

XXXIV. So wird auch hiermit den Brawer-
meister vnd seinen Knechten / oder jemand anders /
von Holze vnd Stroh / etwas wie bishero besche-
hen / mit anheimb zu nehmen gänzlich verboten /
ben Straffe des Diebstalls.

XXXV. Die Brawermeister sollen dem Bier
eher keine Hefen geben / sie haben es dann dem
Brawherrn angemeldet / auch das Bier nicht ehe
fassen / sie haben es denn in einem Böttich zusam-
men gesekt.

XXXVI. Die Fasseltannen Krüge vnd Käten /
deren sich die Brawermeister / auch wieder die alte
Ordnung vnd Verbot / angemasset / sollen gänzlich
verboten seyn / vnd sich an ihrem Lohne benügen
lassen

lassen/ Würde auch jemand heimlich oder öffentlich
ihnen drüber geben/ soll zehen Thaler Straffe vns
nachlessig vorfallen seyn.

XXXVII. Der Brawmeister vnd Knechte /
sollen ihr alt Lohn haben/ vnd sich damit begnügen
lassen/ Als der Brawmeister 18. Groschen / der
andern Knechte jeder 12. Groschen/ das Trinckgeld
so sie newe auffbracht / wie auch vbrige Sackgeld
darfür ihnen drey Groschen gebühret / denn das
Kiese vnd Badegeldt soll ganz abgeschafft seyn /
Alles vbrigen Brantwein sauffens sollen sie sich
enthalten / in Brawhäußern Hällisch Bier trin-
cken / Wann bey dem außtragen den Brawerknech-
ten durch die Borknechte geholffen wird / soll den-
selben ein schlecht Frühstücke geben werden / dem
Brawmeister vnd seinen Knechten / bleibet ihre
bey den Bierfassen geordnete Mahlzeit.

XXXVIII. Die Knechte vnd Helffer im Braw-
hauße sollen dem Brawmeister Gehorsam seyn /
vnd mit getrewen Fleiß vorrichten was er ihnen be-
siehlet / vnd sie vormüge ihrer Pflicht zu thun schul-
dig / Auch kein vnnotig Gesinde wieder des Braw-
herrn Willen an sich ziehen.

Ordnen vnd wollen/ demnach Grafft tragen-
den Obrigkeit Ampts / daß allen vnd jeden obgesetz-
ten Puncten/ wie auch was sonst noch in der will-
führ/

S

führ/

*Der Brawmeister
vnd Knechte
Lohn*

Führ / das Brawen belangend geordnet steiff vnd
fest nachgelebet werde / Jedoch mit diesem Reservat
vnd Vorbehalt / da nach Gelegenheit der Zeit / auch
erforderung gemeiner Stadt vnd Brawerschaft
Wolfarth / solche Ordnung zu verbessern / daß sol-
ches von vns jederzeit in Acht genommen werden
solle / Ja da wir vor gut befinden würden / einen
oder andern Punct zu endern oder gar abzuthun /
vns solches jederzeit frey stehen solle.

Damit sich aber auch niemand der vnwissen-
heit zuentschuldigen / Als haben wir solche zu ge-
meiner Stadt vnd Brawerschaft besten gemeinte
Ordnung / in offenen Druck geben vnd publiciren
lassen / der vngezweiffelten zuvorsicht / es werde sich
ein jeder derselben in allen Puncten gehorsamlich
bequemen / vff wiedrigen fall soll er anders nicht als
vnsrer vnnachlässiger Straffe gewertig seyn. Br-
kundlich mit gemeiner Stadt Insiegel bekräftiget /
so geschehen Halle in pleno Senatu den 22. Maij
Anno 1641.

Endt

Eydt der Bräwermeistere.

Ich gelobe vnd schwere / daß ich
den Dienst des Bräwermeisters /
darzu ich mich bestellen habe lassen / ge-
trewlich vnd fleissig vorstehen / niemand
sein Gut verontrawen / verderben / auch
nicht obereylen / noch darvon gehen / vnd
mich auff die Knechte vorlassen / sondern
selbst darbey bleiben / mir auch an den ge-
sagten Lohn begnügen lassen / von nie-
mand mehr fordern noch nehmen / vnd
E. E. Raths publicirter Ordnung in allen
Artickeln vnd puncten nachleben / vnd
dem Armen als dem Reichen sein Bier
nach besten meinem Fleiß / Vorstand
vnd Vermögen bräwen wil / so wahr
mir **GOTT** helffe durch seinen
Sohn Jesum Christum /
AMEN.

Eydt

Eydt der Brawerknechte.

Ich gelobe vnd schwere / daß ich den
Dienst des Brawerknechts / darzu
ich mich bestellen lassen / getrewlich vnd
fleussig vorstehen. Niemand sein Gut vor-
untrauen / verderben / auch nicht vberrei-
len / noch darvon gehen / sondern darbey
bleiben / meinem Brawermeister gehor-
samb seyn / den Armen als den Reichern
sein Bier nach besten meinem fleiß / vor-
stande vnd vermögen brauen helffen /
mich an meinem Lohn begnügen lassen /
von niemand mehr fordern noch nehmen
vnd E. E. Raths Publicirter Ordnung in
allen Artickeln vnd Puncten nachleben
will / Sowahr mir **GDZ** helffe
durch seinen Sohn Jesum
Christum / Amen.

E N D E.





Pom. Jhr 2997

ULB Halle

3

003 579 913



f

1077





Berner
Bräuer
 der Stad
 Publiciret de
 Anno
 Hall in C



2.

